

## Kunsturheberrecht

Gemäß § 22 des Kunsturhebergesetzes (KUG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden. Der Charakter der abgebildeten Person muss dabei im Mittelpunkt stehen und erkennbar sein.

Erscheint die abgebildete Person hingegen als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit oder ist Teil einer abgelichteten Menschenmenge dann fällt dies unter die Ausnahmeregeln des § 23 Abs. 1 KUG, wonach eine Verbreitung auch ohne Zustimmung möglich ist.

## Urheberrecht an Bauwerken

Wird von Balkonen, Dächern oder aus der Luft fotografiert, so ist dies nicht mehr von der Panoramafreiheit gedeckt. Nur wenn das Bauwerk als „unwesentliches Beiwerk“ anzusehen ist, ist eine Veröffentlichung urheberrechtlich zulässig (vgl. § 57 UrhG).

## Panoramafreiheit

Gemäß § 59 Abs. 1 des Urhebergesetzes (UrhG) ist jedermann befugt, Werke die sich **bleibend** an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden, zu fotografieren, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Dieses Recht betrifft jedoch nur die für jedermann vom öffentlichen Raum aus zugängliche „äußere Ansicht“ (Panoramafreiheit § 59 Abs. 1 Satz 2 UrhG). Fotos von Bauwerken aus einer anderen Perspektive, die von der normalen Straßenansicht abweicht, kann das Urheberrecht des Architekten verletzen.

**FSW Handelsvertretung – Ahornweg 13 – 74211 Leingarten**

[www.fsw-luftbilder.de](http://www.fsw-luftbilder.de)

Tel.: 07131 744476

Mobil: 0171 6428634

